

Bestimmungen für die Nutzung der Vereinsanlage des TC Rot-Weiß Düsseldorf während der Corona-Pandemie („Corona-Anlagen-Bestimmungen“)

6. Fassung, Geltung ab: 16.12.2020

Der Vorstand des TC Rot-Weiß Düsseldorf hat folgende Bestimmungen für das Betreten und die Nutzung der Vereinsanlage während der Corona-Pandemie beschlossen:

1 Anwendbare Regelungen

(1) Auf der Vereinsanlage gelten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Vorgaben. Insbesondere sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Das Betreten, der Aufenthalt auf und die Nutzung der Anlage ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

2 Betreten und Aufenthalt auf der Anlage

(1) Die Anlage darf nur betreten werden

1. zur Abholung von Speisen und Getränken bei unserer Clubgastronomie,
2. im Rahmen des Bezirkstrainings des Leistungsstützpunktes,
3. zur Erbringung von Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes oder der Gastronomie,
4. zur An- und Ablieferung von Waren und Geräten im Auftrag des Vorstandes oder der Gastronomie,
5. mit Zustimmung des Vorstandes.

Aus sonstigen Gründen darf die Anlage nicht betreten werden. Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder der Familie der Clubgastronomen haben jederzeit Zutritt zur Anlage.

(2) Der Aufenthalt auf der Anlage ist nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Betretungsgrund aus Absatz 1 zulässig. Die Anlage darf erst unmittelbar zuvor betreten werden und ist danach unverzüglich wieder zu verlassen.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die hierfür vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu benutzen und die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Beschilderung ist zu beachten.

(4) Das Bringen und Abholen von Personen für den Betretungsgrund nach Absatz 1 ist zulässig. Hierzu darf ausschließlich der Parkplatz betreten werden.

(5) Die Anlage darf nicht betreten,

1. wer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt ist,
2. wem eine behördliche Quarantäne auferlegt ist.

(5) Als Betreten im Sinne dieser Regelung gilt das Betreten der Vereinsanlage zu Fuß, das Befahren der Vereinsanlage mit einem Fortbewegungsmittel und das Eindringen in den Luftraum über der Vereinsanlage.

3 Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich auf der Vereinsanlage so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Insbesondere ist auf der Vereinsanlage zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten und jeglicher Körperkontakt (insb. Händeschütteln, Abklatschen und Umarmen) zu unterlassen, es sei denn, es handelt sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die Hände zu desinfizieren.

(4) Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.

(5) Mehrere Personen dürfen auf der Anlage nur zusammentreffen

1. im Rahmen der zulässigen sportlichen Betätigung,
2. Im Rahmen eines Besuches der Clubgastronomie im Gastronomiebereich nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen,
3. im Rahmen der Tätigkeit für den Verein oder die Clubgastronomie,
4. in vom Vorstand bestimmten Fällen.

4 Nutzung der Sportanlagen

(1) Das Betreten und die Nutzung der Sportanlagen des Vereins ist untersagt.

(2) Das Betreten und die Nutzung der Zweifeldhalle ist im Rahmen des Trainings des Landesleistungsstützpunktes zulässig, wenn und soweit die Vorgaben dieser Corona-Anlagen-Bestimmungen, der Corona-Schutz-Verordnung NRW und sonstiger geltenden Rechtsvorschriften (insb. Arbeitsschutz) eingehalten werden.

5 Clubhaus/ Duschen / Umkleiden/ Toiletten / Spielplatz

(1) Das Clubhaus gesperrt. Das Betreten des Clubhauses ist untersagt.

(2) Das Betreten und die Nutzung der Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten ist untersagt.

(3) Das Betreten und die Nutzung des Spielplatzes ist untersagt.

6 Gastronomie

(1) Die Club-Gaststätte ist geschlossen. Hiervon nicht betroffen ist der Liefer- und Abholservice unserer Gastronomie, der im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zulässig ist.

(2) Für die Clubgastronomie gelten die für die Gastronomie geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der Clubgastronomen.

(3) Gäste der Clubgastronomie dürfen ausschließlich den Gastronomiebereich und die diesbezüglichen Zu- und Abwege betreten und nutzen.

7 Verzeh von Speisen und Getränken auf der Anlage

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf dem Vereinsgelände untersagt.

8 Digitale Platzbelegung

Die Buchung von Plätzen ist unzulässig.

9 Spiel- und Trainingsbetrieb

Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist bis auf Weiteres eingestellt.

10 Sonstiges

(1) Aktuelle Hinweise auf der Vereinsanlage sind zu beachten.

(2) Den Anweisungen des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, der Vereinstrainer, der Clubgastronomen oder vom Verein beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(3) Das Betreten der Vereinsanlage erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Erkrankungen an COVID-19.

11 Hausrecht; Ordnungsrecht

(1) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts sichergestellt.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die gesetzlichen und behördlichen Regelungen und Bestimmungen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten darstellen können.

12 Corona-Beauftragte

(1) Die Vorstandsmitglieder Michael Heussen (0178/6361489) und Oliver Althoff (0173/5260378) fungieren als Corona-Beauftragte. In dieser Funktion wachen sie über die Einhaltung dieser Bestimmungen und stehen Mitgliedern und Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Daneben stehen auch die weiteren Vorstandsmitglieder als Ansprechpartner zur Verfügung. Anfragen können per Mail an vorstand@tc-rw-duesseldorf.de gerichtet werden.

13 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten am 16.12.2020 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Die Bestimmungen der 5. Fassung werden damit aufgehoben und treten mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft.

Der Vorstand

Düsseldorf, 15.12.2020